



Eckpunkte für ein Steuerkonzept 2020

***Beschluss der MU-Landesversammlung -
Bayerischer Mittelstandstag -
am 19. September 2015 in Deggendorf***

Leistung muss sich lohnen - nach der Schuldenbremse muss die Steuerbremse kommen

Wirtschaftspolitik und somit auch Steuerpolitik ist ein Markenkern der Union. CSU und Mittelstands-Union müssen in der Steuerpolitik den Takt vorgeben. Zukunft gestalten, mit einem ausgewogenen MU-Steuerkonzept 2020, ist das Ziel. Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse steht dabei ebenso im Vordergrund, wie der Grundsatz „Leistung muss sich lohnen“. Nach der Schuldenbremse muss die Steuerbremse folgen.

Zu einer nachhaltigen Modernisierung des deutschen Steuerrechts gibt es keine Alternative. Gesetzliche Regelungen, die teilweise ihren Ursprung im 19. Jahrhundert haben, werden den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Das deutsche Steuerrecht muss zukunftstauglich, gerechter, einfacher und unbürokratischer werden, damit es vom Bürger verstanden und akzeptiert wird.

Unsere Eckpunkte für ein Steuerkonzept 2020 zielen auf eine mittel- und längerfristige Umsetzung in den nächsten Jahren.

Eine Reform der Einkommensteuer muss auch zu Steuerentlastungen führen. **Familien, Arbeitnehmer und Selbstständige sind die Leistungsträger unserer Gesellschaft. Sie zu stärken und zu entlasten sieht die Mittelstands-Union als zentrale Aufgabe einer zukunftsweisenden Wirtschafts- und Steuerpolitik an.**

Ein weiteres zentrales Element des MU-Steuerkonzeptes 2020 sind selbst finanzierende Maßnahmen, die den Binnenmarkt stärken. **Gute Abschreibungsbedingungen sind als probates Investitionsprogramm hervorzuheben.** Für den

Fiskus wirken sie sich finanziell nahezu neutral aus. Investitionen führen im Anschaffungsjahr zu sofortigen Steuermehreinnahmen. Die Abschreibungen wirken sich dagegen zeitanteilig aus, verteilt auf mehrere Jahre.

Neben materiellen Änderungen muss der besondere Schwerpunkt einer Steuerreform im Vertrauensschutz liegen. An erster Stelle muss hier ein Verbot rückwirkender Änderungen belastender Steuergesetze stehen. Ebenso ist die verbindliche Anwendung höchstrichterlicher Entscheidungen gesetzlich zu verankern, ohne Aushebelung durch Nichtanwendungserlasse des Bundesfinanzministeriums. Wesentlich ist auch, dass steuerliche Normen langfristig Bestand haben und für den Bürger planbar sein müssen.

Wir legen größten Wert auf Steuerklarheit und Verständlichkeit. Im Gesetzgebungsverfahren sollte auf sogenannte Omnibusgesetze verzichtet werden. Gesetzesentwürfe müssen klar erkennbare und verständliche Überschriften erhalten, die Thema und Inhalt wiedergeben. Sachfremde Zusammenhänge dürfen nicht in einem Änderungsgesetz zusammengefasst werden. Bei neuen Steuergesetzen oder Gesetzesänderungen müssen zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten mindestens 6 Monate liegen, damit alle Betroffenen (Bürger und Verwaltung) ausreichend Vorlaufzeit haben.

Plänen politischer Wettbewerber zu Steuererhöhungen, gleich welcher Art, erteilt die Mittelstands-Union eine klare Absage. Außerdem lehnen wir jede Substanzbesteuerungen ab, die Einführungen einer Vermögensteuer oder Vermögensabgabe sowie die Einführung von Verkehrswerten als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer.

Deutschland hat kein Einnahmenproblem - sondern ein Ausgabenproblem

Trotz steigender Einnahmen an Steuern und Abgaben klagen die öffentlichen Hände über Finanznot. Dabei verzeichnet Deutschland die höchsten Steuereinnahmen aller Zeiten! **Damit eine Reform des Steuerrechts nachhaltigen Erfolg haben wird, ist folglich die Ausgabenpolitik der öffentlichen Hände einer kritischen Prüfung zu unterziehen.** Sämtliche Einsparungspotenziale sind zu nutzen. Wirtschaftliches Handeln und sparsamer Umgang mit öffentlichen Geldern müssen oberste Priorität haben. Beides sollte, wie die Schuldenbremse, im Grundgesetz verankert werden. Steuergeldverschwendung muss ebenso geahndet werden, wie Steuerhinterziehung.

1. Erbschaft- und Schenkungssteuer regionalisieren bzw. abschaffen

Die Mittelstandsunion plädiert nach wie vor für eine Abschaffung oder Regionalisierung der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Sollte eine Mehrheit die Beibehaltung der Erbschaft- und Schenkungssteuer verfolgen, fordern wir eine Besteuerung, die kalkulierbar, ohne erheblichen Aufwand ermittelbar und nicht aus der Substanz zu leisten ist.

Da Betriebsvermögen insgesamt und unbeschränkt steuerverstrickt ist und damit einer besonderen höheren Ertragsteuer-Belastung unterliegt, ist es sachlich und verfassungsgemäß zu rechtfertigen, sämtliches Betriebsvermögen zu begünstigen.

2. Leistung muss sich lohnen - mehr Netto vom Brutto!

Die **Kalte Progression ist zum 01. Januar 2017 nachhaltig zu beseitigen**. Regelmäßige Korrekturen des Einkommensteuertarifs sind im Gesetz zu verankern. Die Korrekturen können mit der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen regelmäßigen Erhöhung des Grundfreibetrages verbunden werden.

Als weiteren Schritt sprechen wir uns für eine **degressive Entlastung der Einkommen im unteren und mittleren Bereich** aus, bis ca. 28.000 Euro. In diesem Bereich ist heute der Tarifanstieg besonders ausgeprägt, der sogenannte Mittelstandsbauch wirkt sich besonders stark aus. Eine deutliche Entlastung ist hier folgerichtig und notwendig. Sie finanziert sich zum großen Teil selbst, da die Steuerentlastung direkt in den Konsum fließt.

Langfristig plädiert die Mittelstands-Union für die Wiedereinführung des linear-progressiven Einkommensteuertarifs, den wir in der Vergangenheit bereits hatten (Einkommensteuertarif 1990). **Der sogenannte Mittelstandsbauch ist bei diesem Tarif vollständig beseitigt.**

Der Solidaritätszuschlag ist ab 2019 planmäßig abzuschaffen.

3. Energetische Gebäudesanierung fördern

Kosten für die energetische Sanierung oder Revitalisierung von selbst genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen sollten jährlich mit 10% wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen oder durch einen Steuerbonus gefördert werden.

4. Investitionen fördern – Binnenmarkt stärken – Arbeitsplätze sichern

- **Abschreibung von Gebäuden**

Bei der Abschreibung von Gebäuden geht es schon lange nicht mehr um die technische, sondern um die wirtschaftliche Lebensdauer. Diese orientiert sich an der Schnelllebigkeit unserer Zeit und der häufig schwierigen Verwertbarkeit von Immobilien. Das trifft besonders auf Gewerbeimmobilien zu. Hinzu kommt, dass Banken bei Immobilienfinanzierungen Tilgungsleistungen verlangen, die mit den geltenden Abschreibungsbedingungen zu einem Großteil aus versteuerten Gewinnen bzw. Überschüssen erbracht werden müssen. Die Abschreibungsbedingungen sind wie folgt zu ändern:

- Lineare Abschreibung von 5% bei Gewerbeimmobilien
- Lineare Abschreibung von 4% bei Wohngebäuden und Wohnungen

- **Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist eine degressive Abschreibung bis zu 30% dauerhaft einzuführen.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Der Sofortabzug von Geringwertigen Wirtschaftsgütern ist auf 1.000 Euro anzuheben.

- **Investitionsabzugsbetrag – Sonderabschreibung § 7g EStG**

Zur Stärkung des Binnenmarktes ist der Kreis der Berechtigten zu erweitern. Die Grenzwerte für die Inanspruchnahme der Investitionsförderung ist zu erhöhen, auf

- 350.000 Euro Betriebsvermögen, bei bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflich Tätigen.
- 175.000 Euro Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.
- 200.000 Euro Gewinn, wenn einer der vorgenannten Betriebe seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermittelt.

Die Summe der im Wirtschaftsjahr des Abzugs und den drei vorangegangenen Jahren insgesamt einstellbaren Investitionsabzugsbeträge ist auf 250.000 Euro zu erhöhen.

- **Begünstigung nicht entnommener Gewinne**

Zur Erleichterung von Investitionen sieht das Einkommensteuergesetz eine vorübergehende Begünstigung nicht entnommener Gewinne vor. Diese Thesaurierungsbegünstigung ist derzeit nur für Unternehmen mit hohen steuerpflichtigen Gewinnen interessant, vornehmlich im Bereich der Reichensteuer. Die Auflösung der Rücklage nach der LIFO-Methode ist problematisch und macht sie für mittlere und kleine Unternehmen sogar gefährlich. Die Thesaurierungsbegünstigung ist wie folgt mittelstandstauglich umzugestalten:

- Die Verwendungsreihenfolge nicht entnommener Gewinne ist bei der Nachversteuerung von Last in - First out umzustellen auf First in - First out.
- Eine Nachversteuerung findet erst statt, wenn eine Überentnahme eingetreten ist (analog zu § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz).
- Senkung des Nachversteuerungssatzes bei Steuerpflichtigen ohne Reichensteuer aus 20%.

- **Anschaffungsnahe Herstellungskosten beim Erwerb von Altimmobilien**

Der Grenzwert für Anschaffungsnahe Herstellungskosten ist auf 100.000 Euro innerhalb von 3 Jahren anzuheben.

5. Keine Substanzbesteuerung!

Die Mittelstands-Union lehnt jede Form der Substanzbesteuerung ab. In diesem Zusammenhang sind auch die Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Pachten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer zu nennen. Die Hinzurechnungen können in Verlustjahren oder ertragsschwachen Jahren zu einer Steuerbelastung führen, die über dem erwirtschafteten Gewinn liegt und somit nur aus der Substanz bestritten werden kann. Bei Personenunternehmen kommt hinzu, dass in Verlustjahren / ertragsschwachen Jahren die Möglichkeit der Anrechnung von Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer zweifelhaft ist. Die Hinzurechnungen sind abzuschaffen.

Als Minimallösungen fordert die Mittelstands-Union:

- Die festzusetzende Gewerbesteuer darf das erwirtschaftete Jahresergebnis nicht übersteigen bzw. entfällt in Verlustjahren.
- Erhöhung des Freibetrags § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz auf 500.000 Euro.

6. Umsatzsteuer vereinfachen

Die Umsatzsteuer entwickelt sich durch ständige Gesetzesänderungen sowie durch Ergänzungen der BMF-Schreiben und des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses für den Unternehmer zu einem nicht mehr beherrschbaren Bürokratiemonster. Folge dessen können Formfehler in der täglichen Anwendung sein, die bei der Aufdeckung heute unnötigen Verwaltungsaufwand auslösen, ohne Steuer-Mehreinnahmen für den Fiskus zu bewirken (Ausnahme höhere Zinseinnahmen).

Die Mittelstands-Union fordert seit Jahren die Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung im Umsatzsteuerrecht. Diese soll das Aufgreifen von Formfehlern jeglicher Art und den damit verbundenen Bürokratieaufwand für Unternehmer und Finanzverwaltung ausschließen, wenn der Steueranspruch des Staates – trotz des Formfehlers – tatsächlich erfüllt ist oder nicht besteht. Für einen Teilbereich des § 13b UStG sind im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vergleichbare Vereinfachungsregelungen bereits vorgesehen. Diese Regelungen sollten generell auf das gesamte Umsatzsteuerrecht ausgedehnt werden.

Als weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau wird die Vereinfachung der Nachweispflichten im Innergemeinschaftlichen Handel gefordert, sowie die Einführung einheitlicher Abgabetermine für Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Die Umsatzgrenze für die sogenannte Ist-Besteuerung ist auf 1 Mio. Euro anzuheben.

Die Schwellenwerte für die sogenannte Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz sind wie folgt zu erhöhen:

- Vorjahresumsatz ist von 17.500 Euro auf 35.000 Euro
- Umsatz für das laufende Jahr von 50.000 Euro auf 100.000 Euro.

Langfristig ist eine Neuordnung der Umsatzsteuersätze vorzunehmen. Insbesondere ist eine eindeutige und unverwechselbare Zuordnung von Waren und Dienstleistungen zum vollen bzw. zum ermäßigten Steuersatz erforderlich.

7. BEPS - Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen

Unternehmen mit internationalen Verflechtungen müssen in Deutschland erwirtschaftete Gewinne in Deutschland versteuern. Nichtbesteuerung, sowie willkürliche Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der OECD Aktionsplan sieht hierzu Lösungsansätze vor,

die schnellstmöglich in geeigneter Form umgesetzt werden müssen. Als nationale Maßnahme ist auch die Einführung einer Mindestbesteuerung denkbar, mit entsprechender Anrechnung in den Doppelbesteuerungsabkommen.

8. Grundsteuer – Nein zum Verkehrswertmodell

Der Bundesfinanzhof hält das Grundsteuergesetz für verfassungswidrig und hat es dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Eine Reform ist somit nur eine Frage der Zeit. Dabei geht es nicht um die Frage einer Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer selbst, sondern um die Verfassungsmäßigkeit der Bemessungsgrundlage. Hierzu werden verschiedene Modelle diskutiert.

Die Einführung des sogenannten Verkehrswertmodells wird von der Mittelstands-Union abgelehnt. Dieses Modell würde zu einer drastischen Erhöhung der Grundsteuer führen, die letztlich durch Umlage vom Mieter bezahlt werden muss.

Die Mittelstands-Union spricht sich für ein **vereinfachtes Bewertungsverfahren** aus, bei dem der Bodenrichtwert plus einen Zuschlag für das Gebäude zugrunde gelegt wird.

9. Verzinsung von Steuerschulden und Steuer-Erstattungsansprüchen

Die Abgabenordnung schreibt unverändert einen Zinssatz von einem halben Prozent für jeden vollen Monat vor. Dieser Zinssatz steht in keinem Verhältnis zu den aktuellen Kapitalmarktzinsen.

Die Mittelstands-Union fordert die Einführung eines variablen Zinssatzes, der sich am Kapitalmarkt orientiert. Der Zinssatz ist vom Bundesminister der Finanzen jährlich im Voraus neu festzulegen.

10. Für ein einfaches und verständliches Steuerrecht

Ein einfaches Steuerrecht und Bürokratieabbau sind Schlagworte die ständig zu hören sind. Die Realität sieht völlig leider anders aus.

Beispielhaft zu nennen sind Online-Steuererklärungen per ELSTER. Statt zu weniger führen sie derzeit eher zu mehr Bürokratie. Die elektronisch übermittelten Steuererklärungen sind beim Finanzamt nur eingeschränkt aussagefähig, so dass die Steuerpflichtigen mit Rückfragen und Nachweis-Anforderung konfrontiert werden.

Die Liste der Vereinfachungsvorschläge ist unendlich. In diesem Positionspapier beschränken wir uns auf drei zentrale Punkte:

- Unternehmen von Statistiken, Informationspflichten und überbordenden Dokumentationspflichten befreien.
- Einheitliche Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einführen.
- Zeitnahe Steuerveranlagung sowie zeitnahe Durchführung und zeitnaher Abschluss von Betriebsprüfungen.